

## ZBB 2013, 184

### ZPO § 836 Abs. 3 Satz 1, § 850k Abs. 2, 5 Satz 2

**Anspruch des Gläubigers auf Herausgabe der für die Ermittlung der Pfändungsfreibeträge benötigten Nachweise bei Pfändung in P-Konto**

BGH, Beschl. v. 21.02.2013 – VII ZB 59/10 (LG Koblenz), ZIP 2013, 902 = WM 2013, 639

#### Amtlicher Leitsatz:

**Der Gläubiger, zu dessen Gunsten Ansprüche des Schuldners auf Auszahlung von Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto gepfändet und überwiesen werden, kann verlangen, dass die gem. § 836 Abs. 3 Satz 1 ZPO bestehende Verpflichtung des Schuldners zur Herausgabe der bei ihm vorhandenen Nachweise, welche gem. § 850k Abs. 2, 5 Satz 2 ZPO zur Erhöhung der Pfändungsfreibeträge führen können, in den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aufgenommen wird. Dem Schuldner muss nachgelassen werden, die Übergabe durch Herausgabe von Kopien zu erfüllen.**